

# Nutzungs- und Entgeltordnung

4.26

für das Bürgerzentrum Villa Rü

vom 2. Dezember 2019

Der Oberbürgermeister  
Amt für Ratsangelegenheiten  
und Repräsentation

STADT  
ESSEN

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 5 und 6 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW.S.201) hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 27.11.2019 folgende Nutzungs- und Entgeltordnung für das Bürgerzentrum Villa Rü beschlossen:

### **§ 1 Allgemeine Grundsätze**

- (1) Die Stadt Essen – Jugendamt – (im Folgenden Vermieter) überlässt auf schriftlichen Antrag Räume und Inventar im Bürgerzentrum Villa Rü für einmalige oder regelmäßige Nutzungen an Dritte (im Folgenden Nutzender).
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (3) Eine Überlassung erfolgt nicht,
  - wenn sich der Nutzende oder der Zweck der Veranstaltung gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder Strafgesetze richtet,
  - bei (partei-)politischen Veranstaltungen innerhalb von drei Monaten vor den Terminen von Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen sowie bei kommunalen Bürgerentscheiden.
- (4) Über die Nutzung wird zwischen dem Vermieter und dem Nutzenden ein schriftlicher privatrechtlicher Vertrag geschlossen, in dem die Einzelheiten über die Nutzung geregelt werden.

### **§ 2 Nutzungsgruppen**

Das Bürgerzentrum Villa Rü ist Bestandteil der Essener Kinder- und Jugendarbeit. Das Haus steht allen natürlichen Personen, juristischen Personen und sonstigen Gruppen und Vereinen für Veranstaltungen zur Verfügung.

### **§ 3 Entgelt**

- (1) Für die Nutzung des Bürgerzentrums Villa Rü ist ein Entgelt zu zahlen. Die Höhe ist abhängig von der Anzahl der genutzten Räume.
- (2) Die Entgelte für die Nutzung der Räume betragen bei Erlass der Entgeltordnung:
  - für alle Seminar- und Bewegungsräume 30,00 Euro monatlich bei 2 Stunden Nutzung pro Woche,
  - für das Café pro Tag 50,00 Euro
  - für die Aula pro Tag 100,00 Euro bei Feiern zur Taufe, Konfirmation, Kommunion  
200,00 Euro pro Tag bei Tagungen, Seminaren, Schulen

In diesen Entgelten ist die Nutzung des in den Räumen vorhandenen Inventars enthalten. Die Entgelte sind umsatzsteuerfrei nach § 4 Nummer 12a UStG (Umsatzsteuergesetz). Reinigungskosten werden nicht in Rechnung gestellt.

### **§ 4 Wegfall der Entgelte**

Bei den folgenden Veranstaltungen soll auf die Erhebung der Entgelte für die Nutzung der Räume verzichtet werden:

- Veranstaltungen der Jugendverbände
- Veranstaltungen der nach § 75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, wenn sie einen jugendkulturellen oder sozialen Schwerpunkt haben
- Veranstaltungen von Jugendinitiativen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen oder Organisationen mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Veranstaltungen von Organisationen der politischen Parteien mit jugendkulturellem oder sozialem Schwerpunkt
- Benefiz-Veranstaltungen
- Veranstaltungen der Stadtverwaltung Essen

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Nutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen  
vom 6. Dezember 2019 (neu)